



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 1/2019

Ausgabedatum: 18. Januar 2019

Datum	Inhalt	Seite
16.10.2018	Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Oktober 2018	2
20.11.2018	Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2018	19
19.07.2018	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics vom 19. Juli 2018	38
19.07.2018	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics vom 19. Juli 2018	39



Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Oktober 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 11. Juli 2018 die Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Oktober 2018 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 16. Oktober 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfungsleistung
- VIII. Verleihung des Doktorgrades; Gesamtnote der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten



I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Grund eines Promotionsverfahrens den juristischen Doktorgrad (doctor iuris, Dr. iur.) und gemäß § 23 den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h.c.). ²Auf Antrag kann alternativ zum Dr. iur. der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (2) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

§ 2

¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft (§ 61 Abs. 2 Satz 1 ThürHG). ²Dieser Nachweis wird, außer im Fall der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch eine mündliche Prüfung (Disputation) gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Studium im Fach Rechtswissenschaft an einer inländischen Universität voraus. ²Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) ¹Ein qualifiziertes Prädikat liegt vor, wenn die Erste Prüfung oder die Zweite Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend" bestanden wurde. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Bewerberinnen/Bewerbern, die in der Ersten Prüfung oder der Zweiten Staatsprüfung die Note "befriedigend" erzielt haben, von diesem Erfordernis befreien. ³Ein solcher begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberinnen/Bewerber zum Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten entweder im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung oder nach der Ersten Prüfung oder nach der Zweiten Staatsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU ein Seminar mit mindestens der Note "gut" absolviert haben oder eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl der Fakultät inne haben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer inländischen Hochschule ein Masterstudium in einem rechtswissenschaftlichen Fach abgeschlossen haben, werden zugelassen, wenn sie ihr Studium mit einer qualifizierten Abschlussnote sowie der ECTS-Note A beendet und als Nachweis ihrer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ein Seminar mit mindestens der Note "gut" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU absolviert haben.



- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer inländischen Hochschule einen Bachelor-Studiengang in einem rechtswissenschaftlichen Fach abgeschlossen haben, werden zugelassen, wenn die Regelstudienzeit dieses Studiengangs mindestens acht Semester beträgt, sie ihr Studium mit einer besonders qualifizierten Abschlussnote sowie der ECTS-Note A beendet und als Nachweis ihrer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ein Seminar mit mindestens der Note "gut" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU absolviert haben.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an einer ausländischen Hochschule einen Studienabschluss in einem rechtswissenschaftlichen Fach erworben haben, werden zugelassen, wenn die Regelstudienzeit dieses Studiengangs mindestens acht Semester beträgt, sie den Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse für das Promotionsverfahren erbringen und ihr Abschluss nach wissenschaftlicher sowie beruflicher Qualifikation und Note einem der in Absätzen 1 bis 4 genannten Abschlüsse gleichwertig ist. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch das Dekanat unter Berücksichtigung bestehender Äquivalenzabkommen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium mit dem Fach Rechtswissenschaft als Nebenfach abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie ihr Studium mit einer besonders qualifizierten Abschlussnote und der ECTS-Note A beendet, als Nachweis ihrer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ein Seminar mit mindestens der Note "gut" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU absolviert haben und der Fakultätsrat aufgrund der fachlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ein besonderes wissenschaftliches Interesse an der Zulassung bejaht.
- (7) ¹Im begründeten Ausnahmefall darf der Fakultätsrat von den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Voraussetzungen abweichen. ²Der Bewerberin/Dem Bewerber können Auflagen, insbesondere für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten und/oder für den Erwerb von Sprachkenntnissen, erteilt werden. ³Über die Erteilung der Auflagen entscheidet der Fakultätsrat. ⁴Diese Auflagen sind in den Bescheid über die Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber hat diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. ⁶Den Auflagen gleichgestellt ist der erfolgreiche Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung, das von der/dem Betreuungsberechtigten nach § 4 Abs. 3 mitgetragen wird.
- (8) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel zunächst über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem unterschriebenen, im Dekanat einzureichenden Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3; dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
2. die Zusicherung der Betreuung gemäß Absatz 2,
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁵Sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument im Dekanat ausweisen.

(2) ¹Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation von mindestens einer/einem Betreuungsberechtigten nach Abs. 3 zugesichert ist. ²Die Bewerberin/Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung.

(3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Zudem kann der Fakultätsrat Personen, die die fachlichen Einstellungsvoraussetzungen als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor erfüllen und Mitglieder der Fakultät sind, als Betreuerin/Betreuer zulassen. ⁴Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand, die bis zu ihrem Ausscheiden der Fakultät angehört haben, bleiben betreuungsberechtigt.



- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine betreuende Person Mitglied der Fakultät.
- (5) Zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden ist eine Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die mindestens die folgenden Inhalte haben muss:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, der Betreuerin/dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der Betreuerin/des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation i.S.d. §§ 15 ff. (wenn zutreffend),
 - die Festlegung auf die Monographie als die Art der Dissertation,
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (wenn zutreffend).
- (6) Außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 führt die Dekanin/der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrates herbei.
- (7) ¹Die Dekanin/Der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Promotionsfach, das vorläufige Thema, die Betreuerin/den Betreuer sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 7 enthalten. ⁵Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) ¹Die Doktorandin/Der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/Der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an dem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer erforderlich.
- (10) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Abs. 7,
 2. vier fest gebundene Exemplare der Dissertation mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format),
 3. eine (eidesstattliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - a. dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - b. dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - c. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - d. dass eine kommerzielle Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der antragstellenden Person für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - e. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - f. ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 4. ein amtliches Führungszeugnis oder den Nachweis über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst,
 5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
 6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
 7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.



- (2) ¹Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert die Dekanin/der Dekan die antragstellende Person unter Fristsetzung zur Vervollständigung auf. ²Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, weist die Dekanin/der Dekan den Antrag durch begründeten schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden über die Eröffnung des Verfahrens einen schriftlichen, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündliche Prüfung angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.
- (4) Über die Eröffnung des Verfahrens verständigt die Dekanin/der Dekan die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in geeigneter Weise.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einer Promotionskommission. ²Deren Mitglieder und Vorsitz bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zugleich mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ³Die Promotionskommission trifft alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit sie nach dieser Ordnung nicht der Dekanin/dem Dekan oder dem Fakultätsrat vorbehalten sind. ⁴Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. ⁵Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ⁶Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.



- (2) ¹Die Promotionskommission besteht grundsätzlich aus der Betreuerin/dem Betreuer, die/der in der Regel Gutachterin/Gutachter ist, einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter und einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer. ²Mindestens zwei Mitglieder sollen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. ³Vertreten die beiden Gutachterinnen/Gutachter dasselbe Fachgebiet, muss die Drittprüferin/der Drittprüfer Hochschullehrerin/Hochschullehrer in einem anderen Fachgebiet sein. ⁴Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor als Gutachterin/als Gutachter oder als weiteres Mitglied der Promotionskommission bestellen. ⁵Auch auswärtige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können mit der Begutachtung betraut werden. ⁶Bei einer gemeinsamen Betreuung nach § 4 Abs. 4 ist in der Regel die Mitbetreuerin/der Mitbetreuer als Gutachterin/als Gutachter zu bestellen.
- (3) ¹Bestehende Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen und Betreuern, von Gutachterinnen und Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) ¹Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden dienen. ²Bei interdisziplinären Dissertationen muss der rechtswissenschaftliche Teil überwiegen.
- (2) ¹Die Dissertation ist nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in fest gebundener Form vorzulegen. ²Eine elektronische Fassung ist beizufügen. ³In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ⁴Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt und einer Titelblattrückseite (Muster siehe Anlage 1) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der Selbständigkeitserklärung zu versehen.
- (4) Der Dissertation sind Thesen in deutscher Sprache beizulegen, die das Ziel der Arbeit und ihre Ergebnisse klar ausweisen.



- (5) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Fakultätsrat bestellt (§ 7 Abs. 1). ²Sie prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ³Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Noten:
- Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude) = 0
 Sehr gute Arbeit (magna cum laude) = 1
 Gute Arbeit (cum laude) = 2
 Befriedigende Arbeit (satis bene) = 3
 Genügende Arbeit (rite) = 4
 Ungenügende Arbeit (non sufficit) = 5.
- (6) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Begutachtung nicht in angemessener Frist zu erstellen, können vom Fakultätsrat neue Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden.
- (7) ¹Die Dekanin/Der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat ausliegt. ²Während dieser Frist sind diese Personen berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.
- (8) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ²Die Note der Dissertation ergibt sich aus den Noten der Gutachten zu gleichen Teilen. ³Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt dies als Gesamtnote der Dissertation. ⁴Weichen die Bewertungen der Dissertation um eine Note voneinander ab, wird eine Zwischennote aus den in Absatz 5 Satz 3 genannten Noten gebildet. ⁵Weichen die Bewertungen der Dissertation um mehr als zwei Noten voneinander ab oder bewertet einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Arbeit mit „non sufficit“, so kann die Promotionskommission bis zu zwei weitere Gutachten einholen; die Note wird in diesem Falle aus dem Durchschnitt aller Gutachten gebildet. ⁶Die Gutachterinnen/Gutachter können die Annahme der Arbeit auch von einer Mängelbeseitigung abhängig machen oder Korrekturen fordern.
- (9) ¹Wird die Arbeit von zwei Gutachterinnen/Gutachtern mit „non sufficit“ bewertet, ist sie abgelehnt und das Verfahren wird eingestellt. ²Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. ³Bei abermaligem Nichtbestehen gilt die Promotion endgültig als gescheitert.
- (10) ¹Über die Einstellung des Promotionsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. ³Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats.
- (11) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.



VII. Mündliche Prüfungsleistung

§ 9

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet in Form der öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation) vor der Promotionskommission statt. ²Die Dauer soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die in weitgehend freier Rede vorzutragende Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation, deren Thesen die Doktorandin/der Doktorand im anschließenden Prüfungsgespräch zu verteidigen hat. ²Die fachfremde Dritprüferin/Der fachfremde Dritprüfer nach § 7 Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt dabei das Verständnis der Doktorandin/des Doktoranden für fachfremde Rechtsgebiete, soweit eine Beziehung zum Inhalt der Dissertation besteht. ³Satz 2 gilt für interdisziplinär angelegte Dissertationen sinngemäß.
- (3) ¹Der Termin der mündlichen Prüfung liegt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Arbeit. ²Er wird der Doktorandin/dem Doktoranden und den Prüferinnen/Prüfern von der Dekanin/dem Dekan rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) ¹Erscheint die Doktorandin/der Doktorand zum festgesetzten Termin ohne wichtigen Grund nicht oder bricht sie/er die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die Prüfungsleistung mit „non sufficit“ bewertet. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin/der Doktorand nicht prüfungsfähig oder ihr/ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ³Dies ist der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (5) ¹Über die Prüfung fertigt das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll an (Muster siehe Anlage 2), aus dem die gestellten Prüfungsfragen, der allgemeine Gang und das Ergebnis der Prüfung sowie der Umfang, in dem sich die Doktorandin/der Doktorand wissenschaftlich befähigt gezeigt hat, hervorgehen. ²Das Protokoll wird von allen Prüferinnen/Prüfern unterzeichnet.
- (6) ¹Die Note der mündlichen Prüfung setzen die Prüferinnen/Prüfer nach gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung fest. ²Es gilt die Bewertungsskala nach § 8 Abs. 5 Satz 3.
- (7) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen gilt die Promotion endgültig als gescheitert. ³Die Doktorandin/Der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



VIII. Verleihung des Doktorgrades; Gesamtnote der Promotion

§ 10

- (1) Die Promotionskommission beschließt über die Verleihung des Doktorgrades und stellt die Gesamtnote fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission gibt unmittelbar nach der Disputation den Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades bekannt und teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote mit.
- (3) Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertungsskala:

Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude) = 0
Sehr gute Arbeit (magna cum laude) = 1
Gute Arbeit (cum laude) = 2
Befriedigende Arbeit (satis bene) = 3
Genügende Arbeit (rite) = 4
Ungenügende Arbeit (non sufficit) = 5.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Note der Dissertation (§ 8 Abs. 5 Satz 3) und der Note der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 6). ²Die Note der Dissertation geht dabei mit dem Gewichtungsfaktor Zwei in die Gesamtnote der Promotion ein.
- (5) Für die Gesamtnote, die nach Absatz 4 gebildet wird, gilt folgende Ausnahme: Die Gesamtnote darf nicht besser sein als die höchste Einzelbewertung der Gutachten der Dissertation.
- (6) Alle Noten sind im Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen. ³Die Dekanin/Der Dekan kann die Überwachung der Betreuerin/dem Betreuer übertragen. ⁴Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. ⁵Während dieser Zeit ist die Frist des § 13 Abs.1 gehemmt.

§ 12

Die Dekanin/Der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnung über den Vollzug der Promotion hin.



§ 13

- (1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.
- (2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:
 1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
 2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
 3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
 4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der FSU das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der FSU und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.
- (3) ¹Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ²Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 14

- (1) ¹Sobald die nach § 11 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der FSU versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Leistung.
- (2) ¹Mit der Aushändigung der Urkunde hat die/der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend davon kann der/dem Promovierten bereits vor Aushändigung der Urkunde auf Antrag die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (3) Auf Antrag der/des Promovierten kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.



- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (§ 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

- (1) ¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. ²Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Doktorandin/dem Doktoranden und auf Seiten der FSU von den Betreuerinnen/Betreuern, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- (2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
 2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der 12 Monate nicht unterschreiten soll,
 3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
 4. die Übernahme von Reisekosten,
 5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
 6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt sowohl an der FSU nach Maßgabe der §§ 3 und 4 als auch an der Partnerhochschule.
- (4) Die Dissertation kann an der FSU oder an der Partnerhochschule vorgelegt werden.



§ 17

- (1) ¹Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 5 angenommen, so wird sie der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 9 statt. ³Dazu bestellt der Fakultätsrat mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.
- (3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FSU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnerhochschule verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (4) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13 sowie den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.

§ 18

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 19 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.



§ 19

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die Doktorandin/der Doktorand berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.
- (5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 19 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 20

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die/der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat; die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.



XII. Einsichtnahme

§ 21

- (1) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation. ²Die Gutachten kann sie/er bereits nach Festsetzung des Termins für die Disputation einsehen.
- (2) ¹Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. ²Sie umfasst das Recht auf Abschriften oder Kopien.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 22

- (1) ¹Der Doktorandin/Dem Doktoranden sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung der Promotionskommission über die mündliche Promotionsnote und über die Verleihung des Doktorgrades wird der Doktorandin/dem Doktorand schriftlich bestätigt. ²Jeder belastende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen Verwaltungsakte nach dieser Promotionsordnung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der FSU. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 23

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die FSU durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h.c.) verleihen.
- (2) ¹Für die Verleihung sind ein Antrag der Dekanin/des Dekans und die Vorlage zweier auswärtiger Gutachten erforderlich. ²Über die Verleihung entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung der vorgelegten Gutachten mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



- (3) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 24

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der FSU angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 25

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU.
- (2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der FSU in Verbindung mit der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) ¹Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena vom 19.12.2000 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 30) i.d.F. der Ersten Änderungsordnung vom 17.12.2009 (Verkündungsblatt der FSU 2010 S. 20) außer Kraft.

Jena, 16. Oktober 2018

Professor Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Professor Dr. Walter Pauly
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 18. Oktober 2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. November 2018 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Ordnung am 20. November 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Doktorgrad
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Disputation
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XIV. Ombudsverfahren
- XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen



I. Doktorgrad

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät die Doktorgrade:
 - doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- (2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach § 21 Grad und Würde eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) verleihen. ²Die nach § 1 Abs. 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h.c.) versehen. ³Der Doktorgrad des „Dr.-Ing.“ wird davon abweichend mit dem Zusatz „Ehrenhalber“ (E.h.) versehen.
- (3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

§ 2

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet nach § 1 Abs.1 voraus.
- (2) Dieser Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und die Disputation gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudiums an einer Universität oder Masterstudium an einer Fachhochschule voraus. ²Für den Erwerb des „Dr. rer. nat.“ ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem naturwissenschaftlichen, naturwissenschaftlich-technischen oder mathematischen Studiengang oder ein Abschlussexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. in der Sekundarstufe II mit Physik als Hauptfach Voraussetzung. ³Für den Erwerb des „Dr.-Ing.“ wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem naturwissenschaftlich-technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang vorausgesetzt.



- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Abs. 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen. ³Abweichungen von Abs. 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Der Fakultätsrat kann die Überprüfung der Studienleistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 veranlassen. ⁵Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Physikalisch-Astronomischen Fakultät entsprechen. ⁶Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme als Doktorandin /Doktorand aufzunehmen.
- (3) Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU (ABPO).
- (4) ¹Diese Auflagen sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozentinnen/-dozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mitgetragen wird. ²Die Bewerberin/der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (5) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fach an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn bei der Physikalisch-Astronomischen Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin /den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. ⁴Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen.

⁵ Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form beglaubigter Kopien)
2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt wurde und ob das Verfahren abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁶Sofern die Bewerberin / der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Physikalisch-Astronomischen Fakultät sind. ²Leiterinnen /Leiter von Nachwuchsgruppen sind betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Zusätzlich kann auf Antrag an den Fakultätsrat Leiterinnen/Leitern von Nachwuchsgruppen, deren Begutachtung mindestens den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien entsprechen, die Betreuungsberechtigung erteilt werden.



- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Abs. 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist meistens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) Mit der Doktorandin/ dem Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die mindestens folgende Inhalte hat:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/den Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/der Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen
 - die Art der Kooperation (falls zutreffend)
 - Art der Dissertation
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (falls zutreffend)
 - der Erwerb von das Promotionsprojekt ergänzenden Kenntnissen
 - Umfang des Erwerbs von Lehrerfahrung
- (6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) ¹Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät innerhalb von zwei Monaten. ²Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist der Bewerberin /dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ³Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema der Dissertation und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 benennen.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit am Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.



- (10) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Abs. 2 bis 4
2. vier Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version (PDF-Format)
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht:
 - 3.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist
 - 3.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat;
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;
 - 3.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 - 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. die Angabe des Fachgebietes der Dissertation gemäß § 1
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;
6. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich aus der gültigen Gebührenordnung ergibt;



7. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
8. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Eingang des Antrages auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin/der Bewerber durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 20 zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation (Doktorprüfung) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans die Promotionskommission einschließlich der Gutachterinnen/der Gutachter und deren Vorsitzender /deren Vorsitzenden. ²Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter oder habilitiert sein. ³Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der FSU Jena sein.
- (2) ¹Die Promotionskommission setzt sich aus drei Gutachterinnen/Gutachtern für die Dissertation, wovon mindestens eine/einer nicht Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität sein darf, und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleitern oder Privatdozentinnen/Privatdozenten zusammen. ²Ist die Dissertation von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät betreut worden, so ist diese/dieser als Gutachterin/Gutachter zu bestellen. ³Eine Gutachterin/ein Gutachter soll als Koreferentin/Koreferent benannt werden. ⁴Die Koreferentin /Der Koreferent muss bei der Verteidigung der Arbeit anwesend sein. ⁵Ihr/Ihm obliegt es, mit geeigneten Fragen für den Beginn einer anspruchsvollen Diskussion bei der Verteidigung der Dissertation zu sorgen. ⁶Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bestehen.



- (3) ¹Die Promotionskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten und der nach § 8 Abs. 10 möglichen gutachterlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Sie führt auch die Disputation gemäß § 9 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen. ³Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. ⁴Sie schlägt dem Fakultätsrat das Prädikat der Dissertation, der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion vor.
- (4) Die Dekanin/der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Promotionskommission beratend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) ¹Die Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommission in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit der Dissertation weist die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation muss einem an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen sein. ²Wird der Grad eines Dr.-Ing. angestrebt, muss die Dissertation ingenieurwissenschaftlich orientiert sein. ³Bereits publizierte Ergebnisse der Kandidatin/des Kandidaten dürfen in die Dissertation eingearbeitet werden.
- (3) Eine kumulative Dissertation in der Form einer Zusammenstellung von Publikationen ist nicht zugelassen.
- (4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie ist maschinenschriftlich und in gebundener Form sowie elektronisch vorzulegen.
- (5) Einer Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (6) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (7) Der Umfang der Dissertation soll 100 Seiten nicht übersteigen. Eine Umfangsüberschreitung bedarf der Zustimmung der Dekanin/des Dekans.



- (8) ¹Die Dekanin/der Dekan übersendet den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestätigten Gutachterinnen/Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens in angemessener Frist. ²Diese Frist soll zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht überschreiten. ³ Fristüberschreitungen sind zu begründen. ⁴Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, das Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (9) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter prüfend eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorliegende Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:
- summa cum laude (ausgezeichnete bzw. überragende Arbeit =1)
 magna cum laude (sehr gut = 1)
 cum laude (gut = 2)
 rite (befriedigend = 3)
 non sufficit (ungenügend =4).
- ³Die Annahme der Arbeit kann von einer Mängelbeseitigung abhängig gemacht werden.
- (10) ¹Nach Eingang der Gutachten benachrichtigt die Dekanin/der Dekan die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat ausliegt. ²Während dieser Frist sind die o.g. Mitglieder der Fakultät berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ³Für die Mitglieder der Promotionskommission liegen die vollständigen Promotionsunterlagen zur Einsichtnahme und zur schriftlichen Stellungnahme im Dekanat aus.
- (11) ¹Wird von allen Gutachterinnen/Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Die Doktorandin/der Doktorand wird über das Vorliegen der Gutachten informiert.
- (12) ¹Auf der Grundlage der Gutachten stellt die Promotionskommission fest, ob die Dissertation angenommen wird oder abgelehnt werden muss. ²Empfiehl eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. ⁴Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt.
- (13) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats. ³Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/ dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ⁴Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (14) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.



VII. Disputation

§ 9

- (1) ¹Nach Eingang der Gutachten findet die Disputation in der Form einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation statt. ²Der Termin wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Kandidatin/dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt gegeben. ³Der Termin sollte in der Regel in einem Zeitraum von einem Monat nach Eingang der Gutachten liegen. ⁴Die Disputation soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (2) In dieser Zeit hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (3) ¹Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden öffentlichen wissenschaftlichen Diskussion (i.d.R. zwischen 30 und 60 Minuten). ²In der Diskussion verteidigt die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse der Dissertation und zeigt, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion und deren Umfeld erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.
- (4) Die Promotionskommission prüft vor der Disputation anhand der vorliegenden Gutachten zur Dissertation, ob das Gesamtprädikat "summa cum laude" erreichbar ist.
- (5) ¹Die Disputation wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der Verteidigung müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen: die/der Vorsitzende, die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer, die Koreferentin/der Koreferent und ein weiteres Mitglied der Promotionskommission. ³Die/Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht zum Fachgebiet der Dissertation und deren Umfeld gehören, ausschließen.
- (6) ¹Über die Disputation fertigt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem eine Einschätzung des Vortrages und des Verlaufs der Diskussion hervorgehen. ²Die Promotionskommission berät im Anschluss an die Verteidigung über die Note der Disputation. ³Als Prädikate für die Disputation sind vorgesehen:
- Summa cum laude (ausgezeichnet = 1),
 magna cum laude (sehr gut = 1),
 cum laude (gut = 2),
 rite (genügend = 3),
 non sufficit (ungenügend = 4).
- (7) ¹Eine nicht bestandene öffentliche Disputation kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Wird die Disputation nicht wiederholt oder bei der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ³Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät hierüber einen schriftlichen Bescheid.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

- (1) ¹Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 8 Abs. 10 über das Prädikat der Disputation, das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. ²Das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion werden dem Rat der Fakultät zur Beschlussfassung vorgeschlagen. ³Das Prädikat der Disputation und die Vorschläge der Promotionskommission für das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion werden der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung bekannt gegeben. ⁴Die Zuständigkeit des Rates der Fakultät für das endgültige Prädikat bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Grundlage zur Ermittlung des Prädikats der Dissertation ist das arithmetische Mittel der Noten der Gutachten nach § 8 Abs. 9. ²Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so schlägt die Kommission unter Einbeziehung der Argumente der Gutachterinnen/der Gutachter das Prädikat der Dissertation vor. ³Das Prädikat „summa cum laude“ kann dann vergeben werden, wenn mindestens zwei Gutachten „summa cum laude“ bescheinigen. ⁴Liegen zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät vor, so soll geprüft werden, ob ihre Aussagen so schwerwiegend sind, dass sie eine davon abweichende Prädikatsfestsetzung rechtfertigen.
- (3) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Prädikaten für die Dissertation und die Disputation. ²Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5 so legt die Promotionskommission das Prädikat fest. ³In der Regel ist dabei das Prädikat der Dissertation für das Gesamtprädikat der Promotion ausschlaggebend. ⁴Ist das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" und das Prädikat der Disputation "summa cum laude", wird das Gesamtprädikat der Promotion "summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben, ansonsten werden folgende Prädikate vergeben:
- magna cum laude (sehr gut = 1),
cum laude (gut = 2),
rite (genügend = 3).
- (4) Alle Prädikate werden im Protokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades der Promotionskommission an die Dekanin/den Dekan zur Beschlussfassung im Fakultätsrat weitergeleitet.
- (5) ¹Der Fakultätsrat beschließt mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder auf seiner nächsten Sitzung das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. ² Damit gilt die Promotion in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.



IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

- (1) ¹Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, deren Erfüllung festzustellen.
- (2) ¹Die Dekanin/der Dekan teilt der Kandidatin/dem Kandidaten den Beschluss des Fakultätsrates zum Promotionsverfahren schriftlich mit. ²Nach erfolgreicher Erbringung der Promotionsleistungen weist er auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ist die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) die Pflichtexemplare nach Abs. 2 zu übergeben.
- (2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare in einer der folgenden Varianten übergeben werden:
1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
 2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
 3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
 4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.
- ²In den Fällen von Satz 1 Nr.1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.
- (3) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten zu hinterlegen. ²Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ³Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.



§ 13

- (1) ¹Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von der Präsidentin/vom Präsidenten und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller- Universität versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der Disputation.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 kann der Bewerberin/ dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ²Dies gilt auch in den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 2, sofern mindestens eine Zusammenfassung der Dissertation veröffentlicht wurde. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (4) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 15 wird eine Urkunde gemäß § 18 ausgegeben.
- (6) ¹Nach Abschluss des Verfahrens hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 8 Abs. 13 bleibt unberührt.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 14

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.



§ 15

- (1) ¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. ²Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Promovenden/dem Promovenden und auf Seiten der FSU von der Betreuerin/dem Betreuer, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- (2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
 - die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
 - der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der zwölf Monate nicht unterschreiten soll,
 - die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
 - die Übernahme von Reisekosten,
 - die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
 - die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt sowohl an der FSU nach Maßgabe der §§ 3 und 4 als auch an der Partnerhochschule.
- (4) Die Dissertation kann an der FSU oder an der Partnerhochschule vorgelegt werden.

§ 16

- (1) ¹Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 6 angenommen, so wird sie der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 9 statt. ³Dazu bestellt der Rat der Fakultät mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.
- (3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FSU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnerhochschule verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (4) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 12 sowie den gemäß § 15 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.



§ 17

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/ Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 18 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

§ 18

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.



- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 und 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.
- (5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 18 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 19

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ² Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 20

- (1) ¹Der Bewerberin/Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. ² Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 133 des Thüringer Hochschulgesetzes.



XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 21

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Hierfür müssen mindestens drei Professoren der Fakultät den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen.
- (3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 22

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.
- (2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XIV. Ombudsverfahren

§ 23

- (1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der aktiven oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der FSU zwei Ombudspersonen sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein und nicht aus derselben Fakultät kommen; es sollen eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter bestellt werden.



- (2) ¹Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Doktorandinnen/Doktoranden der Universität sowie für deren Betreuerinnen/Betreuer bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben. ²Die Ombudspersonen fungieren als unabhängige und unparteiische Beratungs- und Vermittlungsstelle; sie nehmen keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen. ³Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Fakultätsräte und der Kommission gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FSU, bleibt unberührt.
- (3) Das Nähere zur Durchführung des Ombudsverfahrens wird durch eine Satzung geregelt.

XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 24

Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die „Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena“.

§ 25

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15. April 2014 (Verkündungsblatt Nr. 5/2014) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, die Gültigkeit behält.
- (2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 15. April 2014 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, sind berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Jena, 21. November 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Andreas Wipf
Dekan der Physikalisch-Astronomischen
Fakultät

Anlage 1 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Grundsätzlich besteht für Absolventen anderer als im § 3 Abs. 1 genannter Studiengänge die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zur Promotion an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat erst dann, wenn diese ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben.
- (2) Für das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein vom Fakultätsrat für den jeweiligen Kandidaten eingesetzter Prüfungsausschuss unter der Leitung des Studiendekans verantwortlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Zulassungsbedingungen festlegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen in Abhängigkeit vom Thema der angestrebten Promotion sowie dem angestrebten Doktorgrad fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Wird eine Leistungsüberprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf über den Werdegang mit den Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Abschlussarbeit)
 2. eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis



Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics vom 19. Juli 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 9/2009, S. 878). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Juli 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Political Studies and Governance mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt M. A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 3, Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Ziel des forschungsorientierten Studiengangs Political Studies and Governance ist die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse.“
4. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Studium im Studiengang Political Studies and Governance setzt sich aus 5 Modulen zusammen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01.10.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 im Studiengang Political Studies and Governance mit dem Abschluss Master of Arts beginnen.

Jena, 19. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics vom 19. Juli 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 4/2009, S. 186). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Juli 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Durch die Prüfungen im Studiengang Political Studies and Governance sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Nach bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.“
3. § 5, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für den Studiengang Political Studies and Governance wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:
„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang (oder im Studiengang Name) geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.“



- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“
5. § 7, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät.“
6. § 7, Abs. 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.
7. § 10, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.“
8. § 11, Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit soll 70 Seiten (140000 Zeichen) nicht überschreiten. Bei einer Gruppenarbeit vergrößert sich der Umfang entsprechend. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM oder ein anderes Medium ersetzt werden“
9. § 12, Abs.2, Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„die Masterarbeit im Studiengang Political Studies and Governance nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.“
10. § 13, Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte in einem weiteren Semester nachholen. Am Ende des 3. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß bestandenen Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.“
11. § 15, Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt und ortsüblich in der Regel über das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem



(Friedolin) Bekannt gegeben.“

12. § 16, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.“

13. § 16, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur in bestimmten Fällen und nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

Es wird einmalig eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuches dem Prüfungsamt anzeigen. Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Beantragung zweiter Wiederholungsprüfungen unter Nachweis triftiger Gründe (Härtefallanträge) bleiben hiervon unberührt.“

14. § 17, Abs. 1 wird gestrichen. Die Nummerierung in dem Paragraphen wird angepasst.

15. § 17, Abs. 5 wird durch die neuen Absätze (4), (5) und (6) ersetzt:

„(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.“

16. § 19, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.“

17. § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das



Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01.10.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 im Studiengang Political Studies and Governance mit dem Abschluss Master of Arts beginnen.

Jena, 19. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena